

**Dienstvereinbarung gemäß § 78 NPersVG zur Einführung einer Budgetierung und dem Abschluss von Zielvereinbarungen in der niedersächsischen Justiz im Rahmen des Projekts „Leistungsorientierte Haushaltswirtschaft Niedersachsen (LoHN)“**

Das Niedersächsische Justizministerium

einerseits

und

der Hauptpersonalrat bei dem Niedersächsischen Justizministerium (HPR),  
der Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit Niedersachsen (HRR),  
der Hauptstaatsanwaltsrat bei dem Niedersächsischen Justizministerium (HStAR),  
der Haupttrichterrat der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit,  
der Haupttrichterrat der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit,  
der Richterrat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen - Zweigstelle Bremen -,  
der Personalrat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen - Zweigstelle Bremen -,  
der Richterrat der niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit  
und  
der Richterrat des Niedersächsischen Finanzgerichts

andererseits

schließen gemäß § 11 Abs. 3 und 4 der zwischen der Niedersächsischen Landesregierung, vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium einerseits und dem Deutschen Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Niedersachsen/Bremen, dem dbb Beamtenbund und Tarifunion – Landesbund Niedersachsen, und dem Niedersächsischen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte andererseits am 19.06./05.07.2002 geschlossenen Vereinbarung nach § 81 NPersVG zur Einführung von betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten in der Niedersächsischen Landesverwaltung im Rahmen des Projektes „Leistungsorientierte Haushaltswirtschaft Niedersachsen“, die am 01.07.2002 in Kraft getreten ist (Nds. MBl. Nr. 31/2002, S. 653 ff.) [im Folgenden: DV-LoHN], gemäß § 78 NPersVG folgende

Dienstvereinbarung zur Einführung der Budgetierung und dem Abschluss von Zielvereinbarungen.

## **1. Präambel**

Im Geschäftsbereich des Justizministeriums sind ab 2016 alle Bezirke der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Generalstaatsanwaltschaften und der Fachgerichtsbarkeiten (Kapitel 11 08 - Kapitel 11 21) nach § 17a LHO budgetiert.

Grundidee der „Leistungsorientierten Haushaltswirtschaft Niedersachsen“ (LoHN) und der sich hieraus ergebenden Budgetierung ist die Delegation der Verantwortung vom Haushaltsgesetzgeber auf den Ort der Leistungserbringung. Als Steuerungsinstrument, das unterjährige Einzelfallanweisungen an den jeweils nachgeordneten Bereich vermeiden soll, sieht VV Nr. 3 zu § 17 a LHO zugleich den Abschluss von Zielvereinbarungen vor. Diese Zielvereinbarungen dienen hiernach der Konkretisierung und Verwirklichung der Vorgaben aus dem Haushaltsplan wie auch der Gewichtung verschiedener Leistungsangebote durch Vereinbarung der Mittelverteilung.

Diese Dienstvereinbarung dient dazu, für die vorgenannten Geschäftsbereiche die in der DV-LoHN genannten Grundsätze und Regelungen weiter auszugestalten.

Die Einführung der Budgetierung nebst einem Zielvereinbarungssystem hat die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter wie auch der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu wahren.

Im Übrigen werden die Beteiligungsrechte gemäß NRiG, NPersVG, BremRiG und BremPersVG durch diese Vereinbarung nicht berührt. Darüber hinaus gilt die DV-LoHN unverändert fort und bleibt in ihrem vollständigen Regelungsinhalt durch diese Vereinbarung unberührt.

## **2. Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt in den vorgenannten Bereichen für Beamtinnen und Beamte, Beschäftigte, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

### **3. Einrichtung eines Budgetrates**

Um die Mitbestimmungsrechte im Bereich der Budgetierung zu stärken und die damit verbundene Einführung von Zielvereinbarungen im Rahmen der Haushaltsplanung und -bewirtschaftung zu flankieren, wird die Einrichtung von Budgeträten bei den Oberlandesgerichten und den ihnen jeweils nachgeordneten Landgerichten und Präsidialamtsgerichten, dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und - optional - den Verwaltungsgerichten, dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zusammen mit dem Sozialgericht Hannover, dem Niedersächsischen Finanzgericht, dem Niedersächsischen Landesarbeitsgericht und den Generalstaatsanwaltschaften sowie den Staatsanwaltschaften in Niedersachsen vereinbart.

Aufgabe des Budgetrats ist die Information und Beratung über Budget- und Zielvereinbarungen sowie über haushaltswirtschaftliche Belange und Angelegenheiten der dezentralen Mittelbewirtschaftung und die Verwendung budgetierter Haushaltsmittel in einem institutionalisierten Rahmen.

Um die Anforderungen in den jeweiligen Geschäftsbereichen optimal berücksichtigen zu können, soll die Ausgestaltung der Einzelheiten durch Geschäftsordnungen erfolgen, die bei den vorgenannten Gerichten und den Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften mit den jeweils zu beteiligenden Richter-, Staatsanwalts- oder Personalvertretungen im Rahmen von Dienstvereinbarungen unter Orientierung an der als Anlage beigefügten Mustergeschäftsordnung geschlossen werden.

### **4. Informations- und Kontrollrechte der Personal-, Richter- und Staatsanwaltsräte**

#### **a)**

Die oder der Beauftragte für den Haushalt des Einzelplans 11 (Justizministerium) hat die fortlaufende Information der Stufenvertretungen über den Fortgang der Zielvereinbarungen i. S. v. § 4 Abs. 1 DV-LoHN im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 2 DV-LoHN sicherzustellen sowie, soweit nach § 4 Abs. 3 DV-LoHN erforderlich, für die Herstellung des Benehmens Sorge zu tragen.

**b)**

Die oder der Beauftragte für den Haushalt des Einzelplans 11 (Justizministerium) wird daher regelmäßige Informationsveranstaltungen für die Stufenvertretungen wie für den Geschäftsbereich durchführen, und zwar:

**im Januar/Februar**

- zur Information über die Haushaltsanmeldungen für das Haushaltsaufstellungsverfahren zum Folgejahr,
- zur Beratung der Umsetzung der für das Haushaltsjahr abgeschlossenen Ziel- und Budgetvereinbarungen,

**im Mai/Juni**

- zum Fortschritt der Haushaltsverhandlungen,

**im September/Oktober**

- zum Controlling der Zielvereinbarungen für das vergangene und das laufende Haushaltsjahr,
- zur Initiierung des Zielaufstellungsverfahrens für das folgende Haushaltsjahr,

**im November/Dezember**

- zum Stand der Verhandlungen der Zielverhandlungen für das Folgejahr,
- zur Vorbereitung der Planungen für das Folgejahr.

Die Terminplanung ist zu Jahresbeginn abzustimmen und festzusetzen.

**c)**

Die jeweilige Stufenvertretung wie auch das Finanzgericht, das Landesarbeitsgericht, das Oberverwaltungsgericht, das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, die Oberlandesgerichte und die Generalstaatsanwaltschaften entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Die oder der Beauftragte für den Haushalt lädt zu den Veranstaltungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.

Tagesordnungspunkte sind drei Wochen vor dem Sitzungstermin anzumelden.

Zur Vorbereitung erforderliche Unterlagen werden rechtzeitig, im Regelfall mindestens fünf Werktage vor der Sitzung, zur Verfügung gestellt.

**d)**

Den Personal-, Richter- und Staatsanwaltsvertretungen ist Gelegenheit zu geben, an Informationsveranstaltungen und Workshops zu den Themen Budgetierung und Zielvereinbarung teilzunehmen.

## **5. Inkrafttreten**

**a)**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft und ist bis zum 31.12.2016 - vorbehaltlich gesetzlicher Novellierungen - befristet.

**b)**

Zum Ende des Jahres 2016 wird ein Erfahrungsaustausch zwischen den Verhandlungspartnern durchgeführt.

**c)**

Besteht Einvernehmen, dass eine neue Dienstvereinbarung abgeschlossen werden soll, gilt diese Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung fort.

**Anlage zur Dienstvereinbarung gemäß § 78 NPersVG zur Einführung einer  
Budgetierung und dem Abschluss von Zielvereinbarungen in der niedersächsi-  
schen Justiz im Rahmen des Projekts „Leistungsorientierte  
Haushaltswirtschaft Niedersachsen (LoHN)“**

**Mustergeschäftsordnung für den Budgetrat**

**I. Präambel**

Das Finanzgericht (Kapitel 11 08)/

Das Landesarbeitsgericht und die Arbeitsgerichte (Kapitel 11 09)/

Das Oberverwaltungsgericht und die Verwaltungsgerichte (Kapitel 11 10)/

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (Kapitel 11 12) und  
die Sozialgerichte (Kapitel 11 13)/

Das Oberlandesgericht und die Land- und Amtsgerichte im Oberlandesgerichtsbezirk  
Braunschweig (Kapitel 11 16) bzw. Celle (Kapitel 11 17) bzw. Oldenburg (Kapitel 11 18)/

Die Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig (Kapitel 11 19) bzw. Celle (Kapitel 11 20) bzw.  
Oldenburg (Kapitel 11 21) und ihre Staatsanwaltschaften

verfügt bzw. verfügen über einen leistungsbezogenen Produkthaushalt gemäß § 17a LHO  
und sind damit nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vermerke budgetiert.

*[Hinweis: Zur Vereinfachung bezieht sich das Formulierungsbeispiel im Folgenden auf ein  
Oberlandesgericht.]*

Um die mit der Budgetierung verfolgten Ziele der dezentralen Verantwortung und Bewirt-  
schaftung der Haushaltsmittel zu erreichen, ist es erforderlich, die Sach-, Finanz- und Perso-  
nalverantwortung einer sachgerechten Ebene zuzuordnen. Insoweit sind ... *(jeweilige Anzahl  
ergänzen)*... Verwaltungsteilbereiche definiert worden, die eine praxisorientierte Ressour-  
cenverantwortung zulassen. Besondere Bedeutung kommt dabei der vollständigen Aus-  
schöpfung des Beschäftigungsvolumens und des Personalkostenbudgets zu. Eine aus-  
kömmliche und gerechte Verteilung auf die einzelnen Gerichte und deren Dienstzweige soll  
erreicht werden.

Um größtmögliches Sachwissen bei der Planung und Bewirtschaftung des Bereichsbudgets  
sicherzustellen, eine sachgerechte Personal- und Mittelzuordnung sowie Haushaltstranspa-

renz für die genannten Verwaltungsteilbereiche gewährleisten zu können, wird ein Budgetrat gebildet, der sowohl die Gesamt- als auch die Teilbereichsinteressen zu bündeln hat.

## **II. Zusammensetzung des Budgetrats:**

Dem Budgetrat gehören an<sup>1</sup>:

- a) die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberlandesgerichts,
- b) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Landgerichte,
- c) die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts,
- d) die bzw. der Budgetverantwortliche gem. § 17 a LHO,  
zugleich als Beauftragte bzw. Beauftragter für den Haushalt und Leiterin bzw. der Leiter des Haushaltsreferats bei dem Oberlandesgericht,
- e) [mindestens] ein von dem Bezirksrichterrat zu entsendendes Mitglied<sup>2</sup>,
- f) [mindestens] ein von dem Bezirkspersonalrat zu entsendendes Mitglied<sup>3</sup>.

Für den Fall der Verhinderung eines Mitglieds gelten die allgemeinen Vertretungsregeln.

Sachkundige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, insbesondere aus dem Bereich Personal- und Haushaltsangelegenheiten, können von den jeweiligen Mitgliedern des Budgetrats hinzugezogen werden.

---

<sup>1</sup> Sofern - etwa entsprechend der bisherigen Übung in Gerichtsleiterrunden - die Teilnahme einer Vertreterin bzw. eines Vertreters aus dem Kreise der Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks als notwendig erachtet wird, kann dies in der Geschäftsordnung geregelt werden.

<sup>2</sup> Die genaue Anzahl ist durch den jeweiligen Verwaltungsbereich festzulegen. Die Auswahl des Mitglieds ebenso wie Bestimmungen zur „Amtszeit“ obliegt dem Bezirksrichterrat.

<sup>3</sup> Die genaue Anzahl ist durch den jeweiligen Verwaltungsbereich festzulegen. Die Auswahl des Mitglieds ebenso wie Bestimmungen zur „Amtszeit“ obliegt dem Bezirkspersonalrat.

### **III. Budgetratssitzungen:**

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberlandesgerichts hat den Vorsitz.

Budgetratssitzungen werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Oberlandesgerichts mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist einvernehmlich verkürzt werden oder eine Beratung im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen.

In der letzten Sitzung des Jahres werden die Termine für die regelmäßigen Sitzungen des folgenden Jahres festgelegt<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Beispiel für eine solche Festlegung:

„Der Budgetrat tritt zusammen:

#### **1. im Januar**

- zur Information über die Haushaltsanmeldungen für das Haushaltsaufstellungsverfahren zum Folgejahr,
- zur Beratung der Umsetzung der für das Haushaltsjahr abgeschlossenen Ziel- und Budgetvereinbarungen,
- zur Verteilung des Beschäftigungsvolumens als Orientierungsgröße für die Bewirtschaftung von Personalhaushaltsmitteln,
- zur Aufstellung einer Vorhabensliste zur zielgerichteten Verwendung von Ausgaberesten;

#### **2. im Mai/Juni**

- zur Nachsteuerung der BV-Verteilung,
- zur Fortschreibung der Vorhabensliste;

#### **3. im September/Oktober**

- zum Controlling der Zielvereinbarungen für das vergangene und das laufende Haushaltsjahr,
- zur Initiierung des Zielaufstellungsverfahrens für das folgende Haushaltsjahr,
- zur Nachsteuerung der BV-Verteilung;

#### **4. im November/Dezember**

- zum Abschluss,
- zur Vorbereitung der Planungen für das Folgejahr,
- zur Darstellung der Entwicklung der BV-Verwendung.“



Sie finden in der Regel [mindestens<sup>5</sup>] 3-mal pro Kalenderjahr statt.

Im Einzelfall kann, auch auf Antrag eines Budgetratsmitglieds, zu gesonderten Sitzungen eingeladen werden.

Die Tagesordnungspunkte sind drei Wochen vor dem Sitzungstermin anzumelden.

#### **IV. Geschäftsführung**

Der oder dem Beauftragten für den Haushalt des Oberlandesgerichts obliegt die Geschäftsführung.

Sie oder er stellt sicher, dass die Tagesordnung und die zur Vorbereitung der Budgetratssitzung erforderlichen Unterlagen (insbesondere BV-Übersichten und Planungsunterlagen) rechtzeitig, *im Regelfall mindestens fünf Werktage vor der Sitzung*, den Mitgliedern des Budgetrats zur Verfügung gestellt werden.

Zur Sicherstellung einer zeit- und sachgerechten Beteiligung legt die oder der Beauftragte für den Haushalt bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres für die kommende Haushaltsperiode Fristen und Termine für bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen fest. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass eine sachgerechte Förderung der unter Ziff. V. 4. lit. a)-j) genannten Beratungsgegenstände durch zeitgerechte Befassung gewährleistet ist.

Die oder der Beauftragte für den Haushalt gibt in jeder Sitzung des Budgetrats einen Überblick über die derzeitigen Sachstände zur Ausschöpfung der Personal- und Sachmittel sowie die Verwendung der Sachmittel.

#### **V. Aufgaben des Budgetrats**

##### **1.**

Der Budgetrat berät die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Oberlandesgerichts in allen grundsätzlichen budgetrelevanten Fragen. Das gilt sowohl für das Personalmittel- als auch für das Sachmittelbudget.

---

<sup>5</sup> Die genaue Anzahl der jährlichen Sitzungen legt der Budgetrat fest.

## 2.

Die Beratungsgespräche werden mit dem Ziel einer Empfehlung geführt.

## 3.

Die haushaltsrechtliche Schlussverantwortung gem. § 17 a LHO der bzw. des Budgetverantwortlichen und der bzw. des Beauftragten für den Haushalt gem. § 9 LHO bleibt hiervon unberührt.

## 4.

Beratungsgegenstände und Aufgaben des Budgetrats sind insbesondere die Information und Beratung über:

- a) die Erstellung der Haushaltsbeiträge für den Personal- und Sachbereich zum Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr und die Mittelfristigen Planung (Mipla),
- b) die Zielvereinbarungen für die Folgejahre, insbesondere zur Vorbereitung der Herstellung des Benehmens, soweit dies Zielvereinbarungen mit personellen, sozialen und sonstigen innerdienstlichen oder organisatorischen Maßnahmen (§§ 65-67, 75 NPersVG) im Sinne von § 4 Absatz 3 der sog. LoHN-Vereinbarung<sup>6</sup> betrifft,
- c) die Information und Beratung über die Zielerreichung und dessen Controlling,
- d) die Verteilung der Sachmittel auf die einzelnen Verwaltungsbereiche,
- e) die Verteilung des Beschäftigungsvolumens (VZE) auf die einzelnen Verwaltungsbereiche,
- f) die Aufstellung, Führung und Beratung von Vorhabenlisten betreffend die Verwendung von Ausgaberesten,
- g) die Aufstellung, Führung und Beratung von Kriterienkatalogen für die Bewirtschaftung von Reservemitteln,
- h) die Ermittlung des Bedarfs für die Einstellung von Richterinnen und Richtern,
- i) die Ermittlung des Anwärterbedarfs,
- j) die Erteilung von Übernahmezusagen für eine Anschlussverwendung nach bestandener Laufbahnprüfung.

---

<sup>6</sup> „Vereinbarung nach § 81 NPersVG zur Einführung von betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten in der niedersächsischen Landesverwaltung im Rahmen des Projektes „Leistungsorientierte Haushaltswirtschaft Niedersachsen“ (LoHN)“ vom 19.06./05.07.2002 (Nds. MBl. Nr. 31/2002, S. 653ff.).

## **VI. Verhältnis zu den gesetzlichen Beteiligungsrechten**

Daneben bestehende gesetzliche Beteiligungsrechte nach dem Nds. Richtergesetz bzw. dem Nds. Personalvertretungsgesetz bleiben unberührt.